KR-Nr. 108a/2008

Beschluss des Kantonsrates über die Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 108/2008 betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes § 49f

	/						`	
ľ	vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 16. Juni 2011,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 30. Juni 2008 von der Geschäftsleitung entgegengenommenen Motion KR-Nr. 108/2008 betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes § 49f wird um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012 erstreckt.

^{*} Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Trachsel, Richterswil (Präsident); Bernhard Egg, Elgg; Bruno Walliser, Volketswil; Barbara Bussmann, Volketswil; Stefan Dollenmeier, Rüti; Hans Frei, Regensdorf; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Philipp Kutter, Wädenswil; Marcel Lenggenhager, Gossau; Thomas Maier, Dübendorf; Peter Reinhard, Kloten; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S.; Sekretärin: Brigitta Johner-Gähwiler.

Weisung

Die Geschäftsleitung hat am 30. Juni 2008 folgende von der Kommission für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen und der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit am 17. März 2008 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegengenommen:

Die Geschäftsleitung des Kantonsrats wird eingeladen, § 49f Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes ersatzlos zu streichen.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 30. Juni 2011 ab. Das Anliegen der Motion ist unbestritten. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates ist zurzeit daran, insbesondere das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement des Kantonsrates zu revidieren (vgl. Motion KR-Nr. 80/2010). Die Frist der betreffenden Motion läuft am 26. April 2013 ab. Gemäss Zeitplan der Geschäftsleitung sollte der Antrag an den Kantonsrat zur Revision noch im laufenden Jahr erfolgen. Damit das Kantonsratsgesetz nicht innert weniger Monate zweimal revidiert werden muss, ist es ist sinnvoll, die vorliegende Motion zur Streichung von § 49f Abs. 2 KRG gleichzeitig mit der Revision zu erfüllen, weshalb die Geschäftsleitung den Kantonsrat um eine Fristerstreckung um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012 ersucht.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler